

126

**Gesetz Nr. 1969
zur Anpassung von Besoldungs- und
Versorgungsbezügen in den Jahren 2019,
2020 und 2021 und zur Änderung
dienstrechtlicher Bestimmungen**

Vom 19. Juni 2019

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und
Versorgungsbezügen in den Jahren 2019,
2020 und 2021**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Abschnitt 1

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2019

**§ 2
Anpassung der Besoldung**

(1) Ab 1. August 2019 erhöhen sich um 3,2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Januar 2019 um 50,00 Euro.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. die in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes geregelten Amtszulagen,
5. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 10 Absatz 1 bis 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind,
8. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 415),
9. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594),
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
11. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(4) Die durch Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VII des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. August 2019 um 2,72 Prozent erhöht.

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, deren Höhe sich aus der mit Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) bekannt gegebenen Anlage 9 ergibt, treten an die Stelle der Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Absatz 1 genannten Prozentsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 3 Nummer 5, 6 und 10 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Stellenzulagen und Bezüge die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. August 2019 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,

2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(8) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2019 um 60,81 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 2

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2020

§ 4

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. Juni 2020 werden die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Bezügebestandteile um 3,2 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Januar 2020 um 50,00 Euro.

(3) Die zuletzt durch § 2 Absatz 4 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VII des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. Juni 2020 um 2,72 Prozent erhöht.

§ 5

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 6 genannten Bezügebestandteile.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2020 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,

2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2020 um 62,76 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 3

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2021

§ 6

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. April 2021 werden die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Bezügebestandteile um 1,7 Prozent erhöht.

(2) Die zuletzt durch § 4 Absatz 3 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VIi des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. April 2021 um 1,45 Prozent erhöht.

§ 7

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 6 genannten Bezügebestandteile.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2021 um 1,6 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2021 um 63,83 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 8

Bekanntmachung der neuen Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1, 2 und 3 erhöhten Beträge der Grundgehälter, der Anwärtergrundbeträge, der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage, des Familienzuschlages, der Erschwerniszulagen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Absatz 1 und 3 der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Gesetzes.

(2) Die Anlage 8 dieses Gesetzes ersetzt zum 1. Januar 2020 die Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Anlagen 6, 7, 9 und 10 dieses Gesetzes ersetzen zum 1. Juni 2020 die Anlagen 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes.

(3) Die Anlagen 11, 12, 13 und 14 dieses Gesetzes ersetzen zum 1. April 2021 die Anlagen 6, 7, 9 und 10 dieses Gesetzes.

(4) Die nach § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages sind jeweils rechnerisch zu ermitteln.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird aufgehoben.
2. In § 3c Satz 1 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

In § 3c Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „A 2, A 3 oder“ gestrichen.
2. In § 54 Absatz 2 Satz 1 und in § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
3. In der Anlage I Besoldungsordnung A werden die Besoldungsgruppen A 1, A 2 und A 3 gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69g folgende Angabe eingefügt:

„§ 69h

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen“

2. Nach § 69g wird folgender § 69h eingefügt:

„§ 69h

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Liegt den Versorgungsbezügen am 31. Juli 2019 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 zugrunde, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu diesem Zeitpunkt festgeschrieben und ab dem 1. August 2019 bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen unter Anwendung der für die

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „A 1 bis A 4“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. Artikel 2 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. April 2019,

Besoldungsgruppe A 4 vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen fortgeschrieben.“

Artikel 6

Änderung der Urlaubsverordnung

§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung vom 14. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594), wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Beihilfeverordnung

Anlage 3 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 11. Dezember 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. April 2016 (Amtsbl. I S. 300), wird wie folgt gefasst:

2. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
 3. Artikel 4, 5 und 8 am 1. August 2019,
 4. Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 6 am 1. Januar 2020 und
 5. Artikel 3 am 1. Januar 2021
- in Kraft.

Saarbrücken, den 28. Juni 2019

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon